

Dekret

vom 20. Juni 2008

Inkrafttreten:
sofort

**über die Verfassungsinitiative
«Passivrauchen und Gesundheit» (Volksabstimmung)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 125 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte;

gestützt auf das Dekret vom 12. September 2007 über die Gültigkeit der Verfassungsinitiative «Passivrauchen und Gesundheit»;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 15. April 2008;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Verfassungsinitiative «Passivrauchen und Gesundheit» wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet; sie schlägt vor, die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1) wie folgt zu ändern:

Art. 68 Artikelüberschrift

Gesundheit

a) Im Allgemeinen

Art. 68a (neu) b) Passivrauchen

¹ Der Staat und die Gemeinden leiten die notwendigen Schritte ein, um die Bevölkerung gegen die durch Tabakrauch verursachten Beeinträchtigungen der Hygiene und der Gesundheit zu schützen, da wissenschaftlich erwiesen ist, dass Passivrauchen Krankheiten, Arbeitsunfähigkeit sowie den Tod zur Folge hat.

² Insbesondere ist es verboten, in geschlossenen öffentlichen Räumen zu rauchen, besonders in solchen Räumlichkeiten, für die eine Betriebsbewilligung erforderlich ist.

³ Davon sind insbesondere betroffen:

- a) alle öffentlichen Gebäude und Räumlichkeiten, die dem Staat, den Gemeinden oder anderen öffentlichen Institutionen unterstehen;
- b) alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Räumlichkeiten, insbesondere jene für medizinische und Spitalzwecke, für kulturelle, Erholungs- und sportliche Zwecke sowie für Ausbildungs-, Freizeit-, Begegnungs- und Ausstellungszwecke;
- c) alle öffentlichen Einrichtungen im Sinne der Gesetzgebung über die Gaststätten, den Vertrieb von Getränken und Übernachtungen;
- d) die öffentlichen Verkehrsbetriebe und alle anderen gewerblichen Personentransporte;
- e) alle anderen Orte, die der Öffentlichkeit gemäss Gesetz zugänglich sind.

Art. 2

¹ Gleichzeitig mit der Initiative wird dem Volk ein Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Grosse Rat schlägt vor, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 68 Abs. 2 (neu)

² Er *[der Staat]* ergreift Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen.

Art. 3

Der Grosse Rat empfiehlt dem Volk, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN